

# Satzung

der Sportgemeinschaft Möschlitz e.V.  
vom 10.11.2023



## Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

## § 1

### Name und Sitz

1. Die am 19.06.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen „Sportgemeinschaft Möschlitz e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz der Sportgemeinschaft Möschlitz e.V. ist die Untere Kirchstraße 2 in 07907 Schleiz, Ortsteil Möschlitz.

## § 2

### Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern /Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Zu diesem Zwecke kann sich der Verein eine Zuwendungsverordnung geben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein vertritt die Interessen seiner Sektionen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber Dienststellen, Behörden und in der Öffentlichkeit.
6. Der Verein sieht seine Aufgabe in
  - a. der allseitigen Entwicklung des Breitensports.
  - b. der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die in der Region Tradition haben, bzw. die entsprechend dem öffentlichen Interesse zu entwickeln sind.
  - c. der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (Über die Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und Sportarten entscheiden die Sektionen selbstständig).
  - d. der engen Zusammenarbeit mit der Kommune, den Schulen und Kindergärten. Es gilt das Leistungsvermögen der Bürger zu erhöhen und ein allseitiges geselliges Leben zu entwickeln.
  - e. der kontinuierlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsports, des Versehrten- und

- Behindertensports sowie der Förderung von Talenten.
- f. der spezifischen Gesundheitserziehung der Bürger.
7. Die Sportgemeinschaft Möschlitz e.V. ist offen für alle interessierten Bürger, bei freier Wahl der Sektionen sowie der allgemeinen Sportgruppe, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.  
Die Sportgemeinschaft Möschlitz e.V. pflegt die höflichen/demokratischen Umgangsformen und das gesellige Leben unter allen Mitgliedern und versteht sich als sportlich-kulturelles Betätigungsfeld in der Region.

### **§ 3**

#### **Struktur und territoriales Betätigungsfeld**

1. Die Sportgemeinschaft besteht aus Sektionen und allgemeinen Sportgruppen.
2. Die Sportgemeinschaft sieht ihr Betätigungsfeld im regionalen Bereich.

### **§ 4**

#### **Organe der Sportgemeinschaft**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, als höchstes Organ der Sportgemeinschaft, findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Emailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist/sind:
  - a) Rechenschaft des Vorstandes abzulegen,
  - b) ein Bericht des Schatzmeisters über die finanzielle Situation des Vereins abzulegen,
  - c) ein Bericht des Revisionsorganes vorzulegen,
  - d) Sektionsleiterberichte der Sektionsleiter abzulegen,
  - e) je nach Wahlzyklus Wahlen vorzunehmen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Sportgemeinschaft liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Mitarbeiter des Vereines, die zugleich Mitglied des Vereines sind, sind bei der Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt und haben weder ein entsprechendes passives noch ein aktives Wahlrecht.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB wird gebildet aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes.
2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandswahl um ein Jahr verschoben werden. In diesen Fällen bleibt der alte Vorstand im Amt. Über den Ausnahmefall hat der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zu entscheiden.
3. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag pro Funktion kann offen (Handzeichen) gewählt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung vorher beschlossen wird.
8. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen sogleich einen kommissarischen Nachfolger wählen.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in der folgenden Vorstandssitzung von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den

Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a. in der von ihm gewünschten und angebotenen Sportart in einer oder mehreren Sektionen an Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen,
  - b. bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
  - c. an allen, von den Sportverbänden oder der Sportgemeinschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d. die von der Sportgemeinschaft zur Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend den Festlegungen nutzen zu können,
  - e. bei Sportunfällen den Versicherungsschutz der Sportgemeinschaft in Anspruch zu nehmen,
  - f. entsprechend den Festlegungen der Sportgemeinschaft an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen,
  - g. mit Vollendung des 14. Lebensjahres Vorstände und Revisionsorgane zu wählen,
  - h. Rechenschaft zu verlangen,
  - i. mit Vollendung des 18. Lebensjahres sich selbst zur Kandidatur zu stellen,
  - j. Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur Arbeit des Vorstandes und der Sektionen einzubringen,
  - k. auf Antrag aus der Sportgemeinschaft auszuscheiden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a. entsprechend dem olympischen Gedanken in der Sportgemeinschaft zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten,
  - b. die Interessen der Sportgemeinschaft und die demokratischen Prinzipien des Organisationslebens zu wahren,
  - c. sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
  - d. die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu deren Wert-erhaltung beizutragen,
  - e. aktiv alle sportlichen und kulturellen Höhepunkte des Vereines mitzugestalten.
  - f. seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA – Verfahrens zu erfüllen und ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15.03. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
  - g. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereines mitzu-teilen
3. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als acht Wochen.

## **§ 12**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Ausschluss aus der Sportgemeinschaft kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden,
  - a. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - c. bei groben unsportlichen Verhalten oder
  - d. bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.  
Insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bei Nichteinhaltung der Widerspruchsfrist ist der Ausschluss unanfechtbar.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon Nr. und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum und Bankdaten). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die SG Möschlitz e.V. ist gegenüber der Stadt Schleiz und als Mitglied des Landessportbund Thüringen, Saale Orla Kreissportbund e.V. und weiteren Sportfachverbänden verpflichtet jeweils die folgenden Daten, Name, Vorname, Geburtsdatum an die Stadt Schleiz bzw. den jeweiligen Verband weiterzugeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des Fachverbandes (Wettkämpfe, Altersklassen Einteilung etc.), des Sportbundes (Erteilung von Fördergeldern) oder der Stadt (Erteilung von Fördergeldern) genutzt.

## **§ 14**

### **Revisionsorgan**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird die Buchführung und/ oder der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Sportgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung ist dem zuständigen Gericht mitzuteilen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den regionalen Kindersport in Möschlitz. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung der Sportgemeinschaft gelten Verträge mit ihr als aufgelöst.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in dieser vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der SG Möschlitz e.V. am 10.11.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen des Vereines außer Kraft. Veränderungen der Satzung sind gemäß den Regeln dieser Satzung zu beschließen und den zuständigen Organen und Behörden zur Kenntnis zu geben.

Möschlitz, den 10. 11. 2023

-----  
Th. Weiß  
Vorsitzender